



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Parlamentswahlen in Ungarn

Bence Bauer & Tamás Fónay

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen	1
2	Wahlrecht	1
3	System der An-, Um- und Abmeldungen	2
4	Stimmrecht für die Auslandsungarn	3
5	Parlamentarische Vertretung der autochthonen Minderheiten	4

Von: Bence Bauer, Direktor, Tamás Fónay, Projektassistent für Forschung und Veranstaltungen

Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Direktor: Bence Bauer

Büro: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: mni@mcc.hu

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der anstehenden Parlamentswahlen, das System der An-, Um und Abmeldungen, der Hintergrund des Stimmrechts der Auslandsungarn sowie die parlamentarische Vertretung der autochthonen Minderheiten erläutert und mit aktuellen Zahlen versehen.

1 Rahmenbedingungen

Die Parlamentswahlen wurden als reguläre Wahlen mit dem Ablauf der vierjährigen Legislaturperiode vom Staatspräsidenten anberaumt, dieser muss laut Grundgesetz die Wahlen auf einen Sonntag im April oder Mai ansetzen. Die nunmehr zu wählende Nationalversammlung wird das neunte frei gewählte Parlament seit der politischen Wende von 1989 sein. Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes muss das neue Parlament spätestens 30 Tage nach der Wahl zusammentreten, es wählt auch den Ministerpräsidenten mit der Kanzlermehrheit. Wie in Deutschland gelten auch in Ungarn die Wahlrechtsgrundsätze der allgemeinen, freien, geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahlen. Eine Besonderheit ist, dass es – anders als in den meisten Ländern Europas – bisher noch nie zu vorgezogenen Parlamentswahlen gekommen ist, ein Ausweis der politischen Stabilität und Berechenbarkeit des Landes. Bei den jetzigen Parlamentswahlen sind insgesamt 8.218.528 Ungarn wahlberechtigt. Die ca. 7.8 Millionen Stimmberechtigten mit einem angemeldeten Hauptwohnsitz in Ungarn werden automatisch ins Wahlregister aufgenommen und darüber bis zum 11. Februar informiert. Von den etwa 7.8 Millionen sind 7.538.191 Personen im Wahllokal ihres tatsächlichen Hauptwohnsitzes registriert. Die Differenz besteht aus den sogenannten Ummeldungen. Die restlichen ca. 450.000 Wähler verteilen sich auf die Auslandsungarn sowie Personen im Register der diplomatischen Vertretungen, auf die später tiefergehender eingegangen wird.

Erwähnenswert ist noch bezüglich der Wahlen die bürgernahe Einstellung des ungarischen Verwaltungssystems. Dies manifestiert sich darin, dass an dem Wahlwochenende die Kormányablakok („Regierungsfenster“, äquivalent zum deutschen Bürgeramt) geöffnet sind und die Bürger ihre Ausweisdokumente erneuern lassen können.

2 Wahlrecht

Die Ungarische Nationalversammlung besteht aus 199 Abgeordneten, von denen 106 in Einzelwahlkreisen mit einfacher Mehrheit gewählt werden, hierbei kommt das Mehrheitsprinzip zum Tragen. 93 Abgeordnete werden über die Parteilisten nach dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmt, es gilt die 5%-Hürde. Dabei hat jeder Wähler eine Erststimme für den Wahlkreisbewerber und eine Zweitstimme für eine Parteiliste. Anders als in Deutschland ist nicht das Zweitstimmenergebnis für die Gesamtheit der Mandate maßgeblich, sondern es stehen beide Untersysteme separat nebeneinander. Daher wird das Wahlrecht als ein Grabenwahlsystem bezeichnet. Eine Besonderheit ist, dass keine einzige Stimme verloren gehen darf. Aus diesem Grunde werden die Stimmen der Wahlkreisverlierer der Parteiliste zugeschlagen (Verliererkompensation) und die für den Erwerb des Direktmandats nicht mehr benötigten Stimmen der Wahlkreisgewinner ihrer jeweiligen Parteiliste (Gewinnerkompensation). Aufgrund des Majoritätssystems spielt das Wahlrecht einer besonders geeinten politischen Formation in die Hände: Schon ein kleiner Umschwung, ein kleiner Vorsprung kann ausreichen, um die Mehrheitsverhältnisse umzudrehen. Davon kann ggf. ebenso die ungarische Opposition profitieren.

3 System der An-, Um- und Abmeldungen

Für den ausländischen Beobachter nicht leicht zu verstehen ist das System der An-, Um- und Abmeldungen. Wähler, die sich am Wahltag nicht in ihrem Heimatwahlkreis aufhalten, können sich entweder für die Wahl an einer diplomatischen Vertretung im Ausland (Anmeldung) oder aber für einen anderen Wahlkreis im Inland melden (Ummeldung). Dabei geben sie ihre Stimme stets dem Wahlkreisbewerber ihres Heimatwahlkreises. Um die Anonymität der Stimmabgabe sicherzustellen, werden am Wahltag in jeden Wahlkreis Wahlzettel eines bestimmten Wahllokals nicht ausgezählt. Sie werden mit den aus den anderen Wahlkreisen und aus den Konsulaten eintreffenden Wahlzetteln vermengt und erst dann ausgezählt. So können keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten der einzelnen Wähler gezogen werden. Die An- und Ummeldungen können sowohl persönlich als auch online oder per Brief durchgeführt werden.

Da Ungarn über 100 Auslandsvertretungen und 106 Wahlkreise zählt, ergibt sich eine große Fülle an möglichen Kombinationen der Stimmabgabe. Um die Wahlfreiheit zu gewährleisten, müssen die Wähler bei einer Wahl im Ausland bis neun Tage vor dem Wahltag den Antrag eingereicht haben, bei den jetzt anstehenden Parlamentswahlen also bis zum 25. März. Bis dahin haben sie aber unbeschränkt die Möglichkeit, diesen ohne Gebühren abzuändern. Dieses Jahr waren die im Ausland lebenden Ungarn, die zugleich über einen angemeldeten ungarischen Hauptwohnsitz verfügen (Anmeldung), deutlich aktiver: 65.683 haben sich ins Register der diplomatischen Vertretungen angemeldet, circa 7.000 mehr als noch vor vier Jahren.

Hiervon zu unterscheiden sind die Ungarn mit einem ungarischen Hauptwohnsitz, die am Wahltag anderswo im Lande abstimmen wollen. Diese können sich ummelden und in einem beliebigen der 106 Wahlkreise abstimmen. Dabei wird sichergestellt, dass sie zwischen den Direktkandidaten ihres Heimatwahlkreises wählen können (Ummeldung). Zu dieser Ummeldung besteht die Möglichkeit ebenso bis neun Tage vor dem Wahltag. Den Antrag kann man bis zu zwei Tage vor der Wahl zurückziehen. Bei den anstehenden Parlamentswahlen gab es insgesamt 158.525 Ummeldungen.

4 Stimmrecht für die Auslandsungarn

Seit den Parlamentswahlen 2014 haben auch Ungarn, die über keinen Wohnsitz im Inland verfügen, ein Stimmrecht bei den Wahlen. Entgegen weitverbreiteter Ansicht betrifft dies nicht nur die Ungarn in den Nachbarländern, sondern viele Ungarn auf der ganzen Welt, die teils schon seit Jahren in der Diaspora und in der Emigration leben, etwa in Israel, in den USA oder auch in Deutschland. Dabei hat diese Personengruppe allen anderslautenden Stimmen zum Trotz kein Mehrrecht, sondern ein Minderrecht im Vergleich zu den in Ungarn lebenden Landsleuten.

Die Auslandsungarn haben nämlich nur eine einzige Stimme, und zwar für die Parteilisten, die sie per Briefwahl abgeben können. Die Erststimme für einen Kandidaten im Einzelwahlkreis bleibt ihnen verwehrt, da sie in keinem Wahlkreis wohnen. Entgegen der Praxis anderer Länder werden sie auch nicht etwa der Hauptstadt zugeschlagen (etwa Polen) oder bilden nicht einen eigenen Auslandswahlkreis (etwa Rumänien). Außerdem müssen sie sich für die Wahlen eigens registrieren. Bis zur Frist der Registrierung der Auslandsungarn, also bis zum 9. März 2022, haben dies mehr als 456.000 Personen getan. Ihre Stimme können Sie dann ab dem 15. Tag vor dem Wahltag, also ab dem 19. März 2022, spätestens jedoch am Wahltag abgeben. Bei den letzten Parlamentswahlen haben etwa 220.000 Auslandsungarn votiert.

Von ihnen sind diejenigen Wahlbürger zu unterscheiden, die sich permanent im Ausland befinden, also dort arbeiten, studieren und zugleich über einen ungarischen Hauptwohnsitz verfügen. Gemäß des ungarischen Meldegesetzes müssten sie sich von ihrem Wohnsitz im Inland abmelden, was jedoch meistens nicht passiert. Dann wären sie gleichsam Auslandsungarn und hätten keine Erststimme mehr, sehr wohl aber die Möglichkeit der Briefwahl. Da die meisten es aber nicht tun, müssen sie laut desselben Gesetzes einen Antrag auf Registrierung ins Register der diplomatischen Vertretungen stellen (s.o. Anmeldung), damit sie am Wahltag ihre Stimme an einer der diplomatischen Vertretungen Ungarns in der Nähe

ihres ausländischen Wohnsitzes für einen der Wahlkreisbewerber ihres Heimatwahlkreises abgeben können. Das gleiche Verfahren gilt außerdem auch für diejenigen Personen, die sich nur zeitweise im Ausland aufhalten (etwa Geschäftsreisende, Touristen).

Aus den oben genannten Gründen bilden sich vor den Konsulaten am Wahltag immer wieder lange Schlangen. Das Wählen an den Konsulaten ist im Normalfall nur für eine relativ kleine und überschaubare Gruppe der sich nur vorläufig im Ausland Aufhaltenden vorgesehen, sich permanent dort Befindliche müssten per Briefwahl wählen – hierfür müssten sie sich aber von ihrem Hauptwohnsitz im Inland abmelden.

5 Parlamentarische Vertretung der autochthonen Minderheiten

Ungarn garantiert weitreichende Mitbestimmungsrechte der gesetzlich anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten, derer es 13 im Land gibt (Roma, Deutsche, Polen, Slowaken, Slowenen, Kroaten, Serben, Rumänen, Ukrainer, Bulgaren, Griechen, Armenier und Ruthenen). Im Gegensatz zum privilegierten Mandatserwerb durch Nichtanwendung der 5%-Hürde folgt das Modell der Minderheitenvertretung in Ungarn einem anderen Muster.

Die Angehörigen der Minderheit müssen sich vor den Parlamentswahlen als solche registrieren, was sie dieses Jahr bis zum 18. März erledigen konnten. Bei den letzten Wahlen haben etwa 37.000 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Bei den im April anstehenden Wahlen gibt es 41.582 wahlberechtigte Personen, die den verschiedenen autochthonen Minderheiten angehören, wovon sich 32.577 zu der deutschen Nationalität bekennen. Dabei muss erwähnt werden, dass die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe auf Selbstauskunft beruht, staatlicherseits nicht überprüft werden darf und beliebig geändert werden kann, sei es von Wahl zu Wahl oder innerhalb der Frist für dieselbe Wahl.

Nach dieser Registrierung können sie ihre Erststimme am Wahltag für diejenige Person abgeben, die durch ihre Volksgruppe vorgeschlagen wurde (Wahlvorschlag). Die Zweitstimme für die Parteilisten entfällt. Selbst wenn für den Wahlvorschlag der Nationalitätengruppe nur eine einzige Stimme abgegeben werden sollte, kann die Gemeinschaft einen sogenannten Sprecher mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht ins Parlament entsenden. Erreicht der Wahlvorschlag jedoch mindestens ein Viertel der für den Mandatserwerb benötigten Stimmen der Parteilistenbewerber (etwa ein Viertel von ca. 90.000), so erwirbt die Volksgruppe ein vollwertiges Mandat mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht im Parlament. Dies ist bisher nur der

deutschen Nationalität gelungen, die als Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen mit Emmerich Ritter einen Abgeordneten in der Ungarischen Nationalversammlung stellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die als „politische Stimme“ geltende Listenstimme für die Parteien bei den autochthonen Minderheiten entfällt, sie also nicht vollwertiger Teil der politischen Stimmgemeinschaft sind. Minderheitenangehörige haben nur eine Erststimme für den Einzelwahlkreisbewerber, sind also Teil der lokalen Gemeinschaft. Auf der anderen Seite verhält es sich bei den Auslandsungarn genau reziprok. Sie sind Teil der politischen Stimmgemeinschaft mit ihrer Listenstimme, aber nicht Teil der lokalen Gemeinschaft, da sie keinem Wahlkreis zugeordnet werden können.